

Richtlinie über die örtliche Zuständigkeit für die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 36 SGB II

Stand: 17.10.2014

Richtlinie zur Umsetzung in der Vestischen Arbeit

Jobcenter Kreis Recklinghausen

Vorwort

Die ab sofort anzuwendende Richtlinie wurde in Anlehnung an die aktuelle Richtlinie der BA zu § 36 SGB II entwickelt und dient der einheitlichen Handhabung für die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II und für Leistungen des SGB III über die Verweisungsnormen in § 16 SGB II in Bezug auf Fragestellungen, welche die örtliche Zuständigkeit einzelner lokaler Einheiten des Jobcenters im Kreis Recklinghausen betreffen.

Inhalt und Ziel

Die Richtlinie soll die lokalen Einheiten des Jobcenters bei ihren dezentralen Entscheidungen unterstützen. Hierbei sollen die mit einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verbundenen, gesetzlichen Regelungsstrukturen in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit dargestellt und eine kreisweite Regelung zur fortwährenden Leistungserbringung nach einem örtlichen Zuständigkeitswechsel eröffnet werden. Ziel ist es dabei, insbesondere eine rechtlich zulässige Verfahrensregelung anzustreben, die vor allem den Interessen der Beteiligten in Bezug auf eine nachhaltige Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt bestmöglich gerecht wird. In diesem Zusammenhang soll insbesondere auf die bisher noch nicht abschließend geklärte Fragestellung eingegangen werden, inwieweit auch die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit nach § 36 SGB II über die passiven Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts hinaus gleichermaßen für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit uneingeschränkt Anwendung finden. Begleitet wird die Betrachtung von einer Parallelwertung der einschlägigen Vorschriften im Rechtskreis des SGB III, welche die örtliche Zuständigkeit der Agentur für Arbeit regeln.

Inhaltsverzeichnis

A. RECHTSGRUNDLAGEN	4
I. Örtliche Zuständigkeit (§ 36 SGB II)	4
II. Grundsatz (§ 327 SGB III)	4
III. Örtliche Zuständigkeit (§ 2 SGB X)	5
B. DARSTELLUNG DER ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNG IM SGB II	6
I. Abgrenzung von § 36 SGB II zu § 327 als Parallelvorschrift im SGB III	6
II. Regelungsgehalt und Reichweite der Norm	6
III. Gewöhnlicher Aufenthalt	8
IV. Zuständigkeitswechsel bei Umzügen außerhalb des Kreisgebietes	8
V. Ausnahmen vom Zuständigkeitswechsel	9
1. Kein Leistungsanspruch beim aufnehmenden Leistungsträger	9
2. Fortführungserklärung des bisherigen Leistungsträgers	9
3. Gutscheilverfahren –AVGS und FbW –	11
VI. Zuständigkeitswechsel bei Umzügen innerhalb des Kreisgebietes	11

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 17.10.2014

- Ausführungen zur örtlichen Zuständigkeit bei Umzügen innerhalb des Kreisgebietes: Analoge Anwendung der bisherigen Zuständigkeitsregelung für Umzüge in den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Jobcenters außerhalb des Kreisgebietes auf Umzüge zwischen kreisangehörigen Städten.

A. Rechtsgrundlagen

I. Örtliche Zuständigkeit (§ 36 SGB II)

Für die Leistungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist der kommunale Träger zuständig, in dessen Gebiet die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 an Minderjährige, die Leistungen für die Zeit der Ausübung des Umgangsrechts nur für einen kurzen Zeitraum beanspruchen, ist der jeweilige Träger an dem Ort zuständig, an dem die umgangsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Kann ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht festgestellt werden, so ist der Träger nach diesem Buch örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Für nicht erwerbsfähige Personen, deren Leistungsberechtigung sich aus § 7 Absatz 2 Satz 3 ergibt, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

II. Grundsatz (§ 327 SGB III)

(1) Für Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mit Ausnahme des Kurzarbeitergeldes, des Wintergeldes, des Insolvenzgeldes und der Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände ihren oder seinen Wohnsitz hat. Solange die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer sich nicht an ihrem oder seinem Wohnsitz aufhält, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Auf Antrag der oder des Arbeitslosen hat die Agentur für Arbeit eine andere Agentur für Arbeit für zuständig zu erklären, wenn nach der Arbeitsmarktlage keine Bedenken entgegenstehen oder die Ablehnung für die Arbeitslose oder den Arbeitslosen eine unbillige Härte bedeuten würde.

(3) Für Kurzarbeitergeld, ergänzende Leistungen nach § 102 und Insolvenzgeld ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Für Insolvenzgeld ist, wenn der Arbeitgeber im Inland keine Lohnabrechnungsstelle hat, die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat. Für Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt.

(4) Für Leistungen an Arbeitgeber, mit Ausnahme der Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung für Personen, die Saison-Kurzarbeitergeld beziehen, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt.

(5) Für Leistungen an Träger ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk das Projekt oder die Maßnahme durchgeführt wird.

(6) Die Bundesagentur kann die Zuständigkeit abweichend von den Absätzen 1 bis 5 auf andere Dienststellen übertragen.

III. Örtliche Zuständigkeit (§ 2 SGB X)

(1) Sind mehrere Behörden örtlich zuständig, entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befasst worden ist, es sei denn, die gemeinsame Aufsichtsbehörde bestimmt, dass eine andere örtlich zuständige Behörde zu entscheiden hat. Diese Aufsichtsbehörde entscheidet ferner über die örtliche Zuständigkeit, wenn sich mehrere Behörden für zuständig oder für unzuständig halten oder wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist. Fehlt eine gemeinsame Aufsichtsbehörde, treffen die Aufsichtsbehörden die Entscheidung gemeinsam.

(2) Ändern sich im Lauf des Verwaltungsverfahrens die die Zuständigkeit begründenden Umstände, kann die bisher zuständige Behörde das Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.

(3) Hat die örtliche Zuständigkeit gewechselt, muss die bisher zuständige Behörde die Leistungen noch solange erbringen, bis sie von der nunmehr zuständigen Behörde fortgesetzt werden. Diese hat der bisher zuständigen Behörde die nach dem Zuständigkeitswechsel noch erbrachten Leistungen auf Anforderung zu erstatten. § 102 Abs. 2 SGB X gilt entsprechend.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist für unaufschiebbare Maßnahmen jede Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Die nach den besonderen Teilen dieses Gesetzbuches örtlich zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

B. Darstellung der Zuständigkeitsregelung im SGB II

I. Abgrenzung von § 36 SGB II zu § 327 als Parallelvorschrift im SGB III

Anders als nach § 327 Abs.1 SGB III richtet sich die örtliche Zuständigkeit im SGB II nicht dauerhaft danach, wo die leistungsberechtigte Person **bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände** ihren gewöhnlichen Aufenthalt, oder in Ermangelung eines gewöhnlichen Aufenthalts, ihren tatsächlichen Aufenthalt hat.

Der Gesetzgeber hat vielmehr – wie im Recht der Sozialhilfe – mit § 36 SGB II eine Regelung eingeführt, nach welcher für jeden Leistungstag eigenständig zu prüfen ist, wo die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen bzw. tatsächlichen Aufenthalt hat, so dass eine Änderung des gewöhnlichen bzw. tatsächlichen Aufenthalts auch einen Zuständigkeitswechsel zur Folge hat.

Ohne Änderung des gewöhnlichen bzw. tatsächlichen Aufenthalts ist ein Zuständigkeitswechsel nach dieser Regelungsstruktur grundsätzlich nicht möglich.

Mit der fehlenden Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt des Eintritts des leistungsbegründenden Ereignisses handelt es sich damit bei einer Änderung des gewöhnlichen bzw. tatsächlichen Aufenthalts, anders als im Rechtskreis des SGB III, um eine **beachtliche Änderung**.

II. Regelungsgehalt und Reichweite der Norm

Die vom Gesetzgeber eingeführte örtliche Regelungsstruktur gilt unabhängig davon, ob es sich um passive Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder um aktive Leistungen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt handelt. Gleichmaßen unerheblich ist die Unterscheidung nach dem Adressaten der Eingliederungsleistungen und damit der Differenzierung nach einzelnen, arbeitgeber- und trägerorientierten Leistungen bzw. Leistungen, die unmittelbar an den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erbracht werden. Insoweit ist die Vorschrift allgemeingültig für **alle Adressaten** von Leistungen bedeutsam und richtet die örtliche Zuständigkeit für die Erbringung von Leistungen ausschließlich am gewöhnlichen bzw. tatsächlichen Aufenthalt des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus.

Damit besteht insbesondere nicht die Möglichkeit, *auf Antrag* des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ein anderes Jobcenter für zuständig zu erklären, wenn nach der Arbeitsmarktlage keine Bedenken entgegenstünden oder die Ablehnung eine unbillige Härte bedeuten würde (§ 327 Abs. 2 SGB III).

Im Rechtskreis des SGB III hingegen hat der Gesetzgeber sowohl für einzelne Förderleistungen als auch für einzelne Adressaten nicht nur eigene Anknüpfungspunkte für die Erbringung von Eingliederungsleistungen (z.B. der Betriebssitz des Arbeitgebers bei Arbeitgeberleistungen) für die örtliche Zuständigkeit über § 327 SGB III geschaffen, sondern auch die Möglichkeit eröffnet, die Zuständigkeit auf andere Dienststellen zu übertragen (§ 327 Abs. 6 SGB III).

Dieser weitläufige Anwendungsbereich für **alle** Leistungen¹, die im Rechtskreis des SGB II durch das Jobcenter erbracht werden, vermag für die Erbringung von budgetunabhängigen Pflichtleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, insbesondere für die Kosten der Unterkunft, durchaus noch nachvollziehbar sein, da die Regelung auf eine regional gerechte Verteilung der Lasten der Unterkunftskosten auf die jeweiligen, örtlich zuständigen kommunalen Träger, in deren Region der erwerbsfähige Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt verlagert, abzielt.

In Bezug auf die Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, deren Erbringung beinahe ausschließlich dem Ermessen der jeweiligen Behörde unterliegt, erweist sich § 36 SGB II allerdings als inkonsistent, unzweckmäßig und sowohl mit dem Grundsätzen der freien Leistungserbringung (§ 16 f SGB II) als auch mit der Budgetierung von Eingliederungsleistungen als nur schwer vereinbar.

Die Erbringung von Eingliederungsleistungen steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, die dem Jobcenter für jedes Haushaltsjahr separat zugewiesen und nach dem regional verabschiedeten Strategie- und Umsetzungsprogramm sowie den dort festgelegten besonderen Zielgruppen am Arbeitsmarkt auf einzelne Förderleistungen verteilt werden (Bepanung von Eingliederungsleistungen).

Bei der geschäftspolitischen Ausrichtung des regionalen Förderportfolios kann das Jobcenter zudem von dem in § 16 f SGB II niedergelegten Erfindungsrecht Gebrauch machen und neue Förderinstrumente implementieren, die ausschließlich auf regionaler Ebene verfügbar sind, um den besonderen, regionalen Anforderungen des Arbeitsmarktes hinreichend gerecht zu werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine Regelung, welche die Erbringung von Eingliederungsleistungen ausschließlich an den gewöhnlichen bzw. tatsächlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten anknüpft, mit den Regelungen zur Bepanung von Eingliederungsmitteln und der Implementierung von neuen Förderinstrumenten über § 16 f SGB II nur schwer vereinbar, wenn ein neuer Leistungsträger infolge eines Umzugs Leistungen zu erbringen hat, für die entweder keine hinreichenden Haushaltsmittel vorhanden sind oder aber das regionale Strategie- und Umsetzungsprogramm solche Leistungen überhaupt nicht vorsieht.

Neben arbeitsmarkt-, geschäftspolitischen und haushaltsrechtlichen Erwägungen ist ein örtlicher Zuständigkeitswechsel während einer laufenden Förderung durch Eingliederungsleistungen auch unzweckmäßig, da sowohl eine unterschiedliche Förderpraxis als auch abweichende Abrechnungsmodalitäten sowie eine eintretende Doppelzuständigkeit für eine kundenorientierte Dienstleistungserbringung nicht zielführend sind.²

Die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit nach § 36 SGB II finden grundsätzlich nur dann Anwendung, wenn es sich um Leistungen handelt, die im Wege der **Dauerbewilligung** erbracht werden und nach erfolgter Antragstellung auf Leistungen zur Eingliederung eine maßgebliche Änderung des gewöhnlichen bzw. tatsächlichen Aufenthalts eintritt.

Entscheidungen über **einmalige Leistungen** hingegen obliegen demjenigen Jobcenter, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der erwerbsfähige Leistungsberechtigte zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen bzw. tatsächlichen Aufenthalt hatte.

¹ An dieser Stelle werden die wenigen Sondervorschriften über die örtliche Zuständigkeit im SGB II, z.B. über die örtliche Zuständigkeit für die Zustimmung und Entscheidung über die Leistungen bei einem Umzug (Umzugskosten), außer Acht gelassen.

² Zur näheren Erläuterung wird an dieser Stelle auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt B.V.2 verwiesen.

Nach Antragstellung erfolgte Umzüge beeinflussen die örtliche Zuständigkeit für einmalige Eingliederungsleistungen damit nicht.

Materiell-rechtlich entfaltet die Regelung über die örtliche Zuständigkeit in § 36 SGB II keine anspruchsbegründende Wirkung. Geradezu das Gegenteil ist der Fall, denn ein Anspruch auf existenzsichernde Leistungen und Eingliederungsleistungen darf nicht an formalen Zuständigkeitsvorschriften scheitern. Letzteres ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass auch Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellt werden, als wirksame Anträge nach § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I Geltung beanspruchen und der unzuständige Leistungsträger zur Weiterleitung des Antrages an den zuständigen Leistungsträger verpflichtet ist.

III. Gewöhnlicher Aufenthalt

Maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit ist der gewöhnliche Aufenthalt des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder in Ermangelung dessen gem. § 36 Satz 4 SGB II der tatsächliche Aufenthalt, der nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II in der Bundesrepublik Deutschland sein muss (**Aufenthaltsprinzip**).

Mit der nachträglichen Einführung von § 36 Satz 4 SGB II wurde eine Gesetzeslücke geschlossen, die dadurch entstanden war, dass bisher allein auf den gewöhnlichen Aufenthalt abgestellt wurde. Nunmehr werden ausdrücklich auch Nichtsesshafte erfasst und nicht vom Grundsatz des Förderns und Forderns ausgeschlossen.

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person dort, wo sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I).

Dabei sind folgende Elemente maßgebend: das Zeitliche (nicht nur vorübergehend), das Subjektive als Wille der Person und die objektiven Gegebenheiten (unter Umständen). Hierbei ist eine vorausschauende Betrachtung künftiger Entwicklungen vorzunehmen, die eine gewisse Stetigkeit und Regelmäßigkeit des Aufenthalts erfordern, jedoch nicht eine Lückenlosigkeit.³

Der gewöhnliche Aufenthalt ist, verglichen mit dem Wohnsitz, zukunftsorientiert und gibt den örtlichen Schwerpunkt der Lebensverhältnisse an.⁴

Unter dem tatsächlichen Aufenthalt versteht man die physische Anwesenheit des Leistungsberechtigten im Bezirk eines Leistungsträgers, ohne dass es auf eine längere Verweildauer ankommt. Von einem vorübergehenden Aufenthalt ist auszugehen, wenn der Aufenthalt von vornherein nur von kurzzeitiger Dauer ist (z.B. Besuchsaufenthalte, Aufenthalte von Nichtsesshaften, Obdachlosen oder Stadtstreichern).

IV. Zuständigkeitswechsel bei Umzügen außerhalb des Kreisgebietes

Erfolgt durch einen Umzug der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein Zuständigkeitswechsel im Sinne des § 36 SGB II zu einem anderen Jobcenter, so ist die Abwicklung der bewilligten Leistungen zur Eingliederung grundsätzlich nach § 2 Abs. 3 SGB X vorzunehmen. Es gilt der Grundsatz, dass nach Wechsel der örtlichen Zuständigkeit, das bisher zuständige Jobcenter die Leistungen solange erbringt, bis sie von dem nunmehr

³ BSG Urteil vom 23.05.2012 – B 14 AS 133/11 R.

⁴ Gagel/Bieback, SGB II, § 36, Rn. 8.

zuständigen Jobcenter fortgesetzt werden (**Grundsatz der nahtlosen Leistungsbewährung**).

Der Wechsel der örtlichen Zuständigkeit berechtigt die bislang örtlich zuständige Stelle jedoch nicht dazu, den Bescheid nach § 48 Abs. 1 SGB X aufzuheben.

§ 2 Abs. 3 Satz 1 SGB X enthält eine eigenständige materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage gegenüber der unzuständig gewordenen Behörde, die der an sich gegebenen Aufhebungsermächtigung nach § 48 SGB X entgegeng gehalten werden kann.

In jedem Fall muss es grundsätzlich bei dem erlassenen Bewilligungsbescheid verbleiben, bis die nunmehr örtlich zuständige Stelle die Zahlung der Leistungen aufnimmt. Die bisher zuständige Stelle kann nach § 2 Abs. 3 Satz 2, 3 i.V.m. § 102 Abs. 2 SGB X die Erstattung der nach dem Zuständigkeitswechsel erbrachten Leistungen von der nunmehr zuständigen Stelle verlangen. Die Abwicklung des Erstattungsanspruches kann ggf. erst nach Entscheidung über den Antrag bei dem nunmehr zuständigen Jobcenter erfolgen.

Das bisher zuständige Jobcenter erbringt die Leistungen weiter, bis sie von der neu zuständigen Behörde fortgesetzt werden (§ 2 Abs. 3 Satz 1 SGB X). Dem nunmehr zuständigen Jobcenter können auf Anforderung die erforderlichen Unterlagen (z. B. in Kopie) für die weitere Leistungserbringung übermittelt werden.

V. Ausnahmen vom Zuständigkeitswechsel

1. Kein Leistungsanspruch beim aufnehmenden Leistungsträger

Ein Zuständigkeitswechsel findet grundsätzlich nicht statt, wenn am neuen Ort des gewöhnlichen Aufenthalts ein Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch im Sinne von § 7 SGB II, z. B. bei fehlender Hilfebedürftigkeit infolge der Begründung einer Bedarfsgemeinschaft oder der Aufnahme eines bedarfsdeckenden Beschäftigungsverhältnisses, nicht besteht.

In diesen Fällen verbleibt die örtliche Zuständigkeit beim bisherigen Jobcenter mit der Folge, dass auch ein Erstattungsanspruch gegenüber dem ansonsten am neuen Ort des gewöhnlichen bzw. tatsächlichen Aufenthalts zuständigen Jobcenters nicht geltend gemacht werden kann.

Gleiches gilt, wenn kein neuer Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt wird.

Tritt ein Zuständigkeitswechsel infolge des Wegfalls des Leistungsanspruchs nicht ein, ist bei Leistungen, die unmittelbar an den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bzw. an Träger erbracht werden, gemäß § 16 g SGB II zu prüfen, ob und in welcher Form eine Weitergewährung der bereits bewilligten Eingliederungsleistungen in Betracht kommt.

Bei arbeitgeberorientierten Leistungen sind auch bei Wegfall des Leistungsanspruchs Eingliederungsleistungen in bewilligter Höhe für die Dauer des Bewilligungszeitraums unverändert weiter zu gewähren.

2. Fortführungserklärung des bisherigen Leistungsträgers

Eine weitere Ausnahme vom grundsätzlich eintretenden Zuständigkeitswechsel infolge der Verlagerung des gewöhnlichen bzw. tatsächlichen Aufenthalts unter Fortführung des Verfahrens durch die bisher zuständige Behörde sieht § 2 Abs. 2 SGB X für den Fall vor, dass dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und

zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.

Erforderlich ist damit nicht nur die **Erklärung** des bisherigen Leistungsträgers über die Fortführung der Leistungen, sondern auch die Einholung der **Zustimmung** des ansonsten zuständigen Leistungsträgers.

Empfehlung

Trotz des zunächst gesetzlich geregelten Ausnahmecharakters soll diese Vorschrift im Rahmen der Ermessensausübung **als Regelvorschrift** im Kreis Recklinghausen Anwendung finden. Das bisherige Jobcenter soll auch dann weiterhin für den Förderfall zuständig bleiben, wenn zunächst durch den Umzug ein Zuständigkeitswechsel nach § 2 Abs. 1 SGB X eintreten würde.

Durch die Beibehaltung der bisherigen, örtlichen Zuständigkeit für die Erbringung von Eingliederungsleistungen wird den Interessen der Beteiligten insoweit hinreichend Rechnung getragen, als Probleme bei der Umsetzung der Förderzusagen, die insbesondere aus einer unterschiedlichen Förderpraxis resultieren, vermieden und eine nahtlose Fortgewährung der Eingliederungsleistungen ermöglicht werden soll. Dabei beschränkt sich eine unterschiedliche Förderpraxis nicht nur auf das Entschließungsermessen einer weitergehenden Förderung durch den aufnehmenden Leistungsträger, also dem „ob“, sondern auch auf das Auswahlermessen und damit der Frage, „wie“ eine nahtlose Anschlussförderung erfolgen soll.

Die weitere Erbringung von Förderleistungen mit Dauerbewilligungscharakter erweist sich auch als durchweg einfacher und zweckmäßiger, da der Empfänger von Eingliederungsleistungen weder erneute Anträge stellen bzw. Fördernachweise zu erbringen hat, noch nach Ablauf eines Bewilligungszeitraums gegenüber mehreren Behörden nachweispflichtig ist.

Letzteres soll die Erbringung von Leistungen aus einer Hand gewährleisten und ansonsten eintretende Doppelzuständigkeiten vermeiden. Nachweispflichten ergeben sich z. B. nach Ablauf einer Arbeitgeberförderung durch einen Eingliederungszuschuss, indem die Zahlung der Bruttogehälter im Rahmen einer abschließenden Beschäftigungserklärung durch den Arbeitgeber zu belegen ist.

Auch die (Rest-)Dauer des noch ausstehenden Bewilligungszeitraums kann unter Zweckmäßigkeitsabwägungen für die Weitergewährung der Eingliederungsleistungen ein maßgeblicher Umstand sein.

Auf Seiten des Empfängers von Eingliederungsleistungen ergeben sich ferner Zweckmäßigkeitsvorteile aus der Fortgeltung einheitlicher Abrechnungsmodalitäten, die aus unterschiedlichen, internen Regelungen der jeweiligen Jobcenter resultieren und über die gesamte Dauer der Förderung unverändert weiterhin Anwendung finden.

Beispielhaft sei an dieser Stelle die Abrechnung und Auszahlung von Lehrgangskosten bei FbW-Maßnahmen genannt.

Damit ein Zuständigkeitswechsel in Bezug auf die Erbringung der bereits bewilligten Leistungen nicht eintritt, **ist ein Einvernehmen** mit dem ansonsten örtlich zuständigen Leistungsträger herzustellen und dessen **Zustimmung** für die weitere Gewährung von Eingliederungsleistungen einzuholen.

Neben der Zustimmung des Leistungsträgers am neuen, gewöhnlichen Aufenthaltsort sind auch die Ermessenserwägungen über die Weitergewährung der Eingliederungsleistungen in kurzer Form zu dokumentieren.

3. Gutscheilverfahren –AVGS und FbW –

Die im Jobcenter Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Druckvorlagen für den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) sowie für den Bildungsgutschein zur Förderung einer beruflichen Weiterbildung (FbW) enthalten in Bezug auf die dauerhafte Verlagerung des gewöhnlichen bzw. tatsächlichen Aufenthalts außerhalb des Kreises Recklinghausen eine auflösende Bedingung. Hiernach verlieren die ausgestellten Gutscheine ihre Gültigkeit, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen Wohnungswechsel in den Bezirk eines anderen Jobcenters außerhalb des Kreises Recklinghausen vornimmt.

Im Falle eines Umzuges endet damit auch zeitgleich die Zuständigkeit des Jobcenters Kreis Recklinghausen, da der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht mehr über eine gültige Zusicherung zur Erbringung von Eingliederungsleistungen verfügt.

VI. Zuständigkeitswechsel bei Umzügen innerhalb des Kreisgebietes

Die obigen Grundsätze zum Zuständigkeitswechsel bei Umzügen außerhalb des Kreisgebietes und die Ausnahmen vom Zuständigkeitswechsel finden bei Umzügen innerhalb des Kreisgebietes entsprechende Anwendung.

Letzteres beruht auf der Tatsache, dass in der geltenden Heranziehungssatzung des Kreises über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kreis Recklinghausen in § 2 Abs. 1 die Aufgaben der Grundsicherung den kreisangehörigen Städten zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen wurden. Insofern bilden die kreisangehörigen Städte eigene Zuständigkeitsbereiche, innerhalb derer sie über die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende an Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt vollumfänglich und autonom entscheiden. Es ergeben sich damit bei der rechtlichen Beurteilung der Zuständigkeit in Bezug auf die Ausgangssituation insoweit keine qualitativen Unterschiede, als sowohl bei Umzügen außerhalb als auch bei Umzügen innerhalb des Kreisgebietes jeweils neue Zuständigkeitsbereiche eröffnet werden.

Weisung

Analog zur geltenden Regelung bei Umzügen außerhalb des Kreisgebietes sind bei Umzügen in eine andere kreisangehörige Stadt die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Kapitel 3 Abschnitt 1 SGB II) trotz des nach § 36 SGB II eintretenden Zuständigkeitswechsels über § 2 Abs. 2 SGB X von der bisherigen Behörde auch für Zeiten nach einem Umzug im bewilligten Umfang weiterhin zu erbringen (**Fortführungserklärung**). Eine insoweit erforderliche Zustimmung der aufnehmenden kreisangehörigen Stadt für die Fortführung des Verfahrens bzw. der Leistungserbringung durch die abgebende kreisangehörige Stadt gilt innerhalb des Kreisgebietes als erteilt und muss nicht gesondert eingeholt werden.

Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte ist **schriftlich** über die weitere Erbringung von Eingliederungsleistungen und die in diesem Zusammenhang erforderliche Mitteilung von Tatsachen und Änderungen gegenüber der bisherigen Behörde im Sinne von § 60 SGB I (Mitwirkungspflichten), welche für die rechtmäßige Leistungserbringung erheblich sind, in Kenntnis zu setzen. In diesem Zusammenhang ist bei Abgabe der Erklärung gegenüber dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch das Entschließungsermessen zur

Weitergewährung der Eingliederungsleistungen auszuüben und in kurzer Form zu dokumentieren.

Soweit für die weiterführende technische Abwicklung der Leistungserbringung für Zeiten nach dem Umzug ein Zugriff auf die Falldaten in Open/Prosoz erforderlich ist, ist ein Wechsel der Zugriffsberechtigung im Einvernehmen zwischen der bisherigen und der neuen Integrationsfachkraft durchzuführen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Zuständigkeitswechsel auf das zeitlich erforderliche Mindestmaß von wenigen Tagen zu beschränken ist, da mit der Übertragung der Zuständigkeit der Fall auch für eine Bearbeitung durch die Leistungsabteilung vorübergehend bis zur Rückübertragung gesperrt ist.

Alternative technische Lösungen zur vorübergehenden Fallbearbeitung durch die bisherige Integrationsfachkraft können unter Einbindung des IT-Services eruiert und im Rahmen des technisch möglichen, angewendet werden.

Gez.
Im Auftrag

Recklinghausen, den 17.10.2014

SB Richtlinien u. Vordrucke
Ressort 80.1

Gesamtkoordinator
Vermittlungsservice in
Vertretung für den
Fachdienstleiter FD 80

Fachbereichsleiter FB J

Tibor Ivanyi

Carsten Taschner

Jürgen Ritzka

Die Richtlinie liegt im Original mit Zeichnungsvermerken im FD 80 vor.